

## Öffentliche Bekanntmachung

### **6. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Gewerbe – Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb**

Die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb am 18. Januar 2018 festgestellte **6. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Gewerbe – Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb** wurde mit Bescheid des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 25.05.2018, Az. 21.P/621.17, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Laichingen (mit den Ortsteilen Feldstetten, Machtolsheim, Suppingen), Merklingen, Nellingen, Westerheim und Heroldstatt.

Maßgebend für die Genehmigung sind die jeweiligen Planzeichnungen im Maßstab 1:5.000 vom 18.01.2018 und die Begründung in der Fassung vom 18.01.2018, gefertigt von Architektur und Stadtplanung Künstler, Bismarkstraße 25, 72764 Reutlingen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Gewerbe – Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb und bei der Stadtverwaltung Laichingen während der üblichen Dienststunden einsehen über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

#### **Adresse und Dienststunden Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb (GVV):**

Am Berg 1, 72535 Heroldstatt, Zimmer 10  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag: 14.Uhr bis 18.30 Uhr

**Adresse und Dienststunden Stadtverwaltung Laichingen:**

Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen, Zi. 1.15

Montag bis Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Montagnachmittag, Dienstagnachmittag: 14.00-16.00 Uhr

Donnerstagnachmittag: 14.00-18.00 Uhr

Laichingen, den 28.06.2018

Klaus Kaufmann,  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender